

**2. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 03.12.2014**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 03.12.2014 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Absatz 2 werden unter Buchstabe a) Sätze 2 und 3 ergänzt durch den Zusatz „- und Gartengrundstücke.“
2. Die Bezeichnung des § 8 wird geändert in „Erlass/Reduzierung der Gebühren.“
3. Der § 8 Absatz 1 erhält im ersten Satz folgende neue Fassung: „Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.“
Der zweite Satz im Absatz 1 wird durch die Passage „nach § 23 VwVfG“ ergänzt.
4. Der § 8 Absatz 3 wird mit der Formulierung „des Gebührenpflichtigen“ ergänzt. In diesem Absatz wird das Wort „Mindestentleerungen“ durch „die Anzahl der Mindestleerungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat